

burg vom 17. November 1986 (KWMBI II 1987 S. 96), zuletzt geändert durch Satzung vom 7. Januar 1991 (KWMBI II S. 161), erhält folgende Fassung:

„Der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben stellt einen Unterschleif dar, sofern der Prüfungsteilnehmer nicht nachweist, daß der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht.“

### § 2

Der Präsident der Universität Augsburg wird ermächtigt, die Magisterprüfungsordnung für die Philosophischen Fakultäten der Universität Augsburg neu bekannt zu machen und dabei notwendig erscheinende redaktionelle Änderungen vorzunehmen, insbesondere Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

### § 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 16. Januar 1991 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst durch Schreiben vom 30. Januar 1991 Nr. C/4 - 6/13 179.

Augsburg, den 26. Februar 1991

Prof. Dr. Josef Becker  
Präsident

Diese Satzung wurde am 26. Februar 1991 in der Universität niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 26. Februar 1991 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 26. Februar 1991.

KWMBI II 1991 S. 319

221021.0157-K

### **Dritte Satzung zur Änderung der Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang für das Lehramt an Gymnasien der Universität Augsburg**

**Vom 26. Februar 1991**

Aufgrund von Artikel 6 in Verbindung mit Artikel 81 Absatz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Augsburg folgende Satzung:

### § 1

§ 18 Abs. 1 Satz 3 der Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang für das Lehramt an Gymnasien der Universität Augsburg vom 10. Juli 1984 (KMBI II S. 230, ber. S. 356), geändert durch Satzung vom 18. April 1985 (KMBI II S. 115), erhält folgende Fassung:

„Der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben stellt einen Unterschleif dar, sofern der Prüfungsteilnehmer nicht nachweist, daß der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht.“

### § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 16. Januar 1991 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst durch Schreiben vom 29. Januar 1991 Nr. C/4 - 6/13 180.

Augsburg, den 26. Februar 1991

Prof. Dr. Josef Becker  
Präsident

Diese Satzung wurde am 26. Februar 1991 in der Universität niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 26. Februar 1991 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 26. Februar 1991.

KWMBI II 1991 S. 320

221021.0156-K

### **Siebte Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Augsburg über den Erwerb von Zusatzqualifikationen**

**Vom 26. Februar 1991**

Aufgrund von Artikel 6 in Verbindung mit Artikel 81 Absatz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Augsburg folgende Satzung:

### § 1

In § 28 Abs. 4 der Satzung der Universität Augsburg über den Erwerb von Zusatzqualifikationen vom 30. Januar 1986 (KMBI II S. 98), zuletzt geändert durch Satzung vom 5. April 1990 (KWMBI II S. 228), wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben stellt einen Unterschleif dar, sofern der Prüfungsteilnehmer nicht nachweist, daß der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht.“

Der bisherige Satz 4 wird der neue Satz 5.

### § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 16. Januar 1991 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst durch Schreiben vom 28. Januar 1991 Nr. C/4 - 6/13 181.

Augsburg, den 26. Februar 1991

Prof. Dr. Josef Becker  
Präsident